

RS UVS Wien 1991/06/12 03/20/90/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1991

Rechtssatz

Erfolgt die Einzahlung einer Anonymverfügung nicht mittels bereitgestelltem Beleg, sondern durch Überweisung von Konto zu Konto, ist dieser Vorgang einer Nichteinzahlung des Strafbetrages gleichzuhalten.

Schlagworte

Auskunftspflicht, Anonymverfügung, Einzahlung von Konto zu Konto

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at